

15. 1. Was setzt der Unterlassungsanspruch wegen übler Nachrede voraus?
 2. Wann kann sich der Verleger eines Schriftwerks, worin üble Nachrede enthalten ist, auf Wahrnehmung berechtigter Interessen berufen?
 3. Schließt guter Glaube an die Wahrheit der Nachrede die Verantwortlichkeit des Verlegers aus?
 4. Beschränkt sich der Unterlassungsanspruch wegen übler Nachrede auf bestimmte Arten der Behauptung und Verbreitung?
- RGW. §§ 824, 823 Abs. 2. verb. m. StGB. §§ 186, 185, 193.

I. Zivilsenat. Urf. v. 6. Dezember 1926 i. S. U. & Co. (Bekl.)
w. K. (Kl.). I 137/26.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Im Jahre 1920 erschien im Verlage der Beklagten das Buch des Prinzen W.: „Vom roten zum schwarzen Prinzen, Mein Kampf gegen das k. u. k. System.“ Es enthält Erinnerungen des Verfassers, hauptsächlich aus dem Weltkriege. Neben Erlebnissen und Beobachtungen an der Front tragen solche aus dem politischen Getriebe, namentlich aus der Zeit, da er den Posten eines ungarischen Ernährungsministers bekleidete, das meiste zum Inhalte bei.

Der Kläger wird um seiner politischen Tätigkeit willen in dem 459 Seiten starken Buch oftmals erwähnt. Viele der Bemerkungen, die sich auf ihn beziehen, sind seiner Meinung nach ehrverleugend. Er findet in ihnen unter anderem den Vorwurf der Bestechlichkeit: heimlicher Annahme von Geldern, welche die Feinde Osterreich-Ungarns ihm hätten zukommen lassen, damit ihre Sache dadurch gefördert werde und ihnen der Sieg zufalle.

Zwei Stellen hebt der Kläger besonders hervor: Die eine handelt im Zusammenhang mit Vorgängen aus dem April 1918 von der erbitterten Gegnerschaft zwischen dem Kläger und Graf Stefan Tisza. Es wird einer Reise gedacht, die der Kläger im Frühjahr 1914 nach Amerika machte. „Bei Kriegsausbruch“ heißt es da, „wurde K. auf der Rückreise von Amerika in Paris angehalten und interniert. Die Franzosen ließen ihn jedoch frei, als er sich ehrenwörtlich verpflichtete, nicht gegen die Entente zu kämpfen und in seinem Lande eine pazifistische Bewegung hervorzurufen. Von diesem Ehrenwort erfuhr man in Ungarn erst viel später.“ An einer andern Stelle, die sich mit der Entwicklung nach dem Zusammenbruch und dem Abschluß des Waffenstillstandes im Herbst 1918 beschäftigt, heißt es: „Wie unsere Feinde K. und seine Herrschaft, seinen Charakter und seine Persönlichkeit, sein ganzes Verhalten während des Krieges einschätzten, kam bei der ersten Begegnung in Belgrad für ganz Osterreich-Ungarn überraschend zutage; die Behandlung, die der französische General Franchet d'Esperey K. und seinem Stabe (L. S. usw.) zuteil werden ließ, war so entwürdigend, war so berechnet, dem Verräter die Verachtung des Gegners zu zeigen, daß sie sich kein ungarischer Unteroffizier hätte bieten lassen, wenn er Ehre im Leibe und sein gutes Recht auf seiner Seite gefühlt hätte. — General Franchet d'Esperey

mußte jedenfalls schon in Kenntnis gewesen sein (ebenso wie ich es kurz darauf erfuhr), daß in den Akten des Quai d'Orsay sich eine Quittung K.'s über jene Beträge, angeblich 5 Millionen Franken, befindet, die er von der französischen Regierung für defaitistische Zwecke erhalten hatte. Der französische General gab ihm zu erkennen, daß er von den Franzosen nicht höher als ein gemeiner Kriegsspion eingeschätzt wurde."

Mit der vorliegenden gegen den Prinzen W. und die Aktiengesellschaft U. & Co. gerichteten Klage verlangte der Kläger die Verurteilung beider, die Weiterverbreitung der Behauptung zu unterlassen, er habe von der Entente Geld genommen, um in ihrem Sinne tätig zu sein. Dem Prinzen W. wurde die Klageschrift nicht zugestellt und es fand gegen ihn keine Verhandlung statt. Die Beklagte U. & Co. entgegnete unter anderem, die Behauptungen, in denen der Kläger eine ehrenkränkende Nachrede finde, seien wahr.

Landgericht und Oberlandesgericht gaben der Klage statt. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

1. Das angefochtene Urteil entnimmt dem von der Beklagten verlegten Buche des Prinzen W. die Behauptung: der Kläger habe während des Weltkriegs vom Feindbund Geld genommen, um in dessen Sinne tätig zu sein. So versteht das Berufungsgericht die Äußerungen des Buches, die sich auf den Kläger beziehen und jene Frage berühren. So werden sie — das Urteil betont es — auch von den Parteien übereinstimmend verstanden. Schon in den beiden besonders hervorgehobenen Stellen sei klar behauptet: der Kläger habe von der französischen Regierung 5 Millionen Franken „für defaitistische Zwecke“ in Empfang genommen; also zu dem Ende, dafür zu wirken, daß sein Staat dem Feind unterliege. Allerdings werde nicht ausdrücklich gesagt, der Kläger habe sich persönlich mit dem Gelde bereichern wollen; indessen könne das nicht entscheiden. Wer in einem Kriege, in den sein Vaterland verwickelt sei — möge er ihn billigen oder nicht, über Möglichkeit und Nützlichkeit von Friedensverhandlungen denken, wie er wolle —, hinter dem Rücken der verfassungsmäßigen Regierung seines Landes vom Feinde Geld nehme, um Bewegungen zu fördern, welche die Widerstandskraft seines Landes schwächen müßten, der gelte nach feststehenden Anschauungen als Landesverräter.

Diese Ausführungen enthalten keinen Rechtsirrtum. Der Kläger selber teilt, wie das Berufungsgericht sagt, diese Auffassung, die das ihm nachgesagte Verhalten kennzeichnet; er meint also, daß man ihn mit Grund einen Landesverräter hieße, wenn er so gehandelt hätte, wie das Buch des W. behauptet. Die Angriffe der Revision in diesem Punkte können nicht durchdringen. Das Berufungsgericht nimmt keineswegs, wie man ihm vorwirft, das Strafgesetzbuch zur wesentlichen Entscheidungsnorm für die rechtliche und sittliche Würdigung geschichtlicher Vorgänge. Es will auch keine gedanklich unanfechtbare allgemeine Begriffsbestimmung des Landesverrats geben, sondern nur feststellen, daß tatsächlich nach geltenden Lebensanschauungen als Landesverräter beurteilt werde, wer so handle, wie es nach Behauptungen und Andeutungen des W.'schen Buches der Kläger getan haben soll. Das Buch enthält über den Kläger keine bloßen Urteile und Meinungsäußerungen, sondern Angaben über bestimmte in die Wirklichkeit getretene, dem Beweise zugängliche Vorkommnisse, namentlich den Empfang von Geld gegen Zusage und Leistung gewisser dem geldgebenden Feind erwünschter Tätigkeit, also die Behauptung von Thatfachen (RGSt. Bd. 55 S. 131). Die Zweifelsfrage der Revision, ob man Angehörige der wider ihren Willen losgerissenen, unter fremde Gewaltherrschaft gezwungenen Völker und Volksteile mit gleichem Maße messen und des Landesverrats bezichtigen würde, taugt nicht zur Gegenprobe auf die Richtigkeit des bemängelten Ausspruchs. Denn solche besonderen Umstände lagen beim Kläger nicht vor. Für ihn war der Stand der Dinge klar, jeder Zweifel darüber, wo sein Staat und Volk stünden und wo die Feinde, völlig ausgeschlossen. Ebenso wenig läßt sich die Auffassung des Kammergerichts durch den Hinweis der Revision widerlegen, daß gegen manchen durch Hochverrat oder Landesverrat zur Macht Gelangten die strafgerichtliche Sühne ausbleibe, und daß vielleicht sogar die Krüge des geschichtlichen Urteils vor der Thatfache des Erfolges, mindestens einstweilen, verstumme.

Mit Unrecht sucht die Revision in der Beurteilung des Berufungsgerichts einen Widerspruch zu der Behauptung des Klägers: soweit er in Verhandlungen mit dem Feind auf den Friedensschluß hingewirkt habe, sei das mit Wissen und Willen Kaiser Karls geschehen. Damit werden zwei völlig verschiedene Dinge in eine

Gemeinschaft gebracht, die ihnen nicht zukommt. Auch W. erzählt in seinem Buche: Kaiser Karl habe sich von des Klägers anscheinend vorzüglichsten französischen Verbindungen Nutzen für die Friedensverhandlungen versprochen. Aber dies bedeutet kein Einverständnis damit, daß der Kläger heimlich vom Feinde Geld nehme oder genommen habe, um Bermürbung, Persekution und Unterwerfung des eigenen Volkes und Staates zu betreiben; der Kläger will nach dem ganzen Zusammenhang seiner Sachdarstellung dergleichen auch gar nicht behaupten.

Die weitere Bemerkung der Revision, daß man private An-
gelegenheiten von öffentlichen wohl unterscheiden müsse, und daß eine im öffentlichen Leben tätige Person weniger Schutz gegen Tadel und absprechendes Urteil genieße als eine beliebige andere, trifft nicht die hier wesentlichen Fragen; der Versuch der Beklagten, die Einschränkung des Rechts am eigenen Bilde bei Personen aus dem Bereiche der Zeitgeschichte (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 Kunstschutz-Ges. vom 9. Januar 1907) zu entsprechender Anwendung auf Rechtslagen wie die gegenwärtige zu bringen, geht fehl. Auch ein Politiker braucht sich die Nachrede unehrenhaften Verhaltens nicht gefallen zu lassen, wenn sie der Wahrheit widerspricht. Daß er insofern wehrloser dastehe, als jedermann sonst, ist nicht zuzugeben; dem Inhalte des Gesetzes wie dem Zweck und Sinn der Rechtsordnung entspricht das nicht.

An anderer Stelle sagen die Gründe des angefochtenen Urteils mit Beziehung auf die Beklagte, daß das Bewußtsein des ehrenkränkenden Charakters der in dem verlegten Buch aufgestellten Behauptung genüge, um ihre Verantwortlichkeit zu begründen. Der Zusammenhang ergibt, daß damit jenes Bewußtsein der gesetzlichen Vertreter der Beklagten — für die Zeit, als das Werk erschien, und für die darauf folgende Zeit seiner bestimmungsmäßigen Verbreitung — aus dem Parteivortrag, überhaupt aus den ersichtlichen Umständen, entnommen und sonach festgestellt wird. Ständige Gesetzesauslegung sieht darin die zureichende Feststellung vorsätzlichen Handelns (RGSt. Bd. 25 S. 359; RGZ. Bd. 57 S. 241, Bd. 58 S. 216, Bd. 62 S. 139, Bd. 63 S. 148, Bd. 76 S. 319, Bd. 79 S. 60).

Das Berufungsurteil folgert also mit Recht: Die verfassungsmäßig berufenen Vertreter der beklagten Aktiengesellschaft haben

durch den Verlag des W.'schen Buches eine den Kläger verächtlich machende und ihn in der öffentlichen Meinung herabwürdigende Behauptung verbreitet. Sie haben damit gegen § 186 StGB. verstoßen, wenn die Behauptung nicht erweislich wahr ist. Und wenn sie nicht wahr ist, so hat die Beklagte, weil sie für die Handlungen ihrer Vertreter wie für eigene haftet (§ 31 BGB., § 231 StGB.), wegen ehrenkränkender Nachrede auf Verlangen des Betroffenen nach den Grundsätzen über unerlaubte Handlungen Schadensersatz zu leisten (§ 823 Abs. 2 BGB. verb. m. § 186 StGB.).

Da das Berufungsgericht vorsätzliches Handeln der Beklagten feststellt, so kommt die Anwendung des § 824 BGB., dessen Verletzung von der Revision gerügt wird, hier nicht in Betracht. Diese Vorschrift füllt im Gefüge des bürgerlichen Rechts eine Lücke aus, die verbliebe, wenn nur der § 823 Abs. 2 BGB. verb. m. §§ 185—187 StGB. den durch Beleidigung oder üble Nachrede (oder Verleumdung) Geschädigten oder Gefährdeten schützte. Die genannten strafrechtlichen Bestimmungen setzen für die Behauptung oder Verbreitung „unwahrer Tatsachen“ über einen anderen, wenn nicht Handeln wider besseres Wissen (§ 187), so doch wenigstens das Bewußtsein ehrenkränkender Wirkung des Behaupteten (§ 186 StGB.) voraus. Weil das den Rechtsschutzbedürfnissen des bürgerlichen Verkehrs nicht in allen Fällen genügt, erkennt der § 824 auch die fahrlässige Behauptung oder Verbreitung von Tatsachen, wenn sie Kredit, Erwerb oder Fortkommen des Betroffenen gefährden kann, als Unterlage eines Schadensersatzanspruchs an. Der Ausdehnung auf fahrlässiges Verhalten (§ 276 Abs. 1 Satz 2 BGB.) entspricht es, daß hier der Kläger das Verschulden des Beklagten beweisen, also dargetun muß, dieser hätte bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt die Unwahrheit erkennen müssen. Solcher Beweis schließt notwendig den für die Unwahrheit selbst in sich (RGZ. Bd. 51 S. 380, Bd. 56 S. 285). Im vorliegenden Fall überfieht jedoch die Beklagte, wenn sie Verletzung des § 824 BGB. rügt, die vom Berufsrichter getroffene Feststellung ihres Vorsatzes; ihr liegt also der Beweis der Wahrheit ob (RGSt. Bd. 19 S. 387).

2. Die Beklagte verfißt die Rechtsansicht, daß sie mit Verlag und Verbreitung des Buches berechnigte Interessen wahrnehme; eigne sowohl als die weitester (auch deutscher) Kreise, denen daran

gelegten sei, die Erinnerungen des Prinzen W. kennen zu lernen. Sie meint, daß sie darum, einer „publizistischen Pflicht“ genügend, wegen unwahrer Nachrede nicht strafbar sei, weil weder aus der Form der verbreiteten Äußerungen noch aus den Umständen, unter denen sie verbreitet würden, „das Vorhandensein einer Beleidigung“, also die Absicht, zu beleidigen, hervorgehe (§ 193 StGB.).

Im einzelnen Falle ist auf Grund verständiger, billiger Beurteilung des Sachverhältnisses zu bestimmen, ob „Wahrnehmung berechtigter Interessen“ vorliegt. Soll jemand sich auf sie berufen können, so muß er zu der Angelegenheit, über die er sich geäußert hat, in Beziehungen stehen, vermöge deren sie ihn persönlich nahe angeht. Daß es keine fremde, sondern seine eigene Sache sei, wird nicht gefordert. Ob es sich um private oder öffentliche Dinge handelt, macht ebenfalls keinen Unterschied (RGSt. Bd. 59 S. 415 u. a.; RGZ. Bd. 51 S. 378, Bd. 56 S. 285, Bd. 85 S. 442/4). Zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gehört daher, wenn im Einklang mit Rechtsordnung und guten Sitten ausgeübt, z. B. auch die Verfolgung von Zwecken, die durch Stellung in Gemeinde oder Staat bedingt, von Gemeindegesetzgebung oder Verfassung gewährleistet werden; desgleichen das Eintreten für rechtliche oder sittliche Belange anderer, sofern gewisse nähere Beziehungen dem Handelnden dazu Anlaß geben. Ist ein vom Täter verfolgter Zweck so geartet, daß er bei Wahrheit des erhobenen Vorwurfs als berechtigt anzuerkennen wäre, dann bleibt er berechtigt, auch wenn die Behauptung sich nicht beweisen läßt, vom Täter jedoch für wahr gehalten wurde. Grundsätzlich aber muß entscheiden, ob bei verständiger Würdigung des einzelnen Falles die Anteilnahme des Täters an den in Frage stehenden Belangen auch gegenüber dem Recht auf Achtung fremder Ehre ein von der Rechtsordnung anerkanntes Interesse ist (RGSt. Bd. 59 S. 415 u. a.).

Nach bisher festgehaltener Gesetzesauslegung ist die Tagespresse nicht schlechthin befugt, geschweige denn verpflichtet, vermeintliche Übelstände, Mißgriffe, Vergehen auch unter Verletzung der Ehre einzelner Personen bekanntzumachen und öffentlich zu rügen. Vielmehr darf der Schriftleiter einer Zeitung, wie jeder andere, Mißstände und Verfehlungen, die seiner Meinung nach hervorgetreten sind, nur dann straflos in einer fremde Ehre beeinträchtigenden Weise besprechen, wenn es sich um Angelegenheiten handelt,

die ihn selbst wegen seines besonderen Verhältnisses zu ihnen nahe angehen oder mit deren Vertretung er durch Auftrag betraut ist. An dieser Voraussetzung fehlt es z. B. bei den allgemeinen politischen Vorkommnissen und Fragen, die den Schriftleiter nicht näher als jeden anderen berühren (RGSt. Bd. 59 S. 416 u. a.). Zwar lassen sich diese Grundsätze, wie sie sich für den Schriftleiter laufend erscheinender Druckerzeugnisse ausgebildet haben, nicht ohne weiteres auf den Verleger eines Buches übertragen. Schon wegen vielfacher Verschiedenheiten nach Zweck, Inhalt, Form und Leserkreis wird die jeweils gerechte Abmessung der Befugnisse nur nach Prüfung des einzelnen Falles möglich sein. Grundsätzlich aber ist auch der Verleger wie der Schriftsteller selbst an die Grenzen gebunden, die das Gesetz zum Schutze fremder Ehre dem allgemeinen Recht der freien Meinungsäußerung (RVersf. Art 118) zieht. Auch er kann sich also nicht auf den Schutz des § 193 StGB. berufen, wenn ein von ihm verlegtes und somit verbreitetes Schriftwerk die Ehre eines Dritten durch Behauptung nicht erweislich wahrer Tatsachen angreift und die Sache, um die es sich handelt, ihn nicht näher als jeden anderen Staatsbürger angeht (RGSt. Bd. 56 S. 383). Der Verlagsvertrag allein kann nicht schlechthin genügen, eine sachliche Beziehung zu schaffen, vermöge deren ein berechtigtes Interesse für den Verleger entstände, den Inhalt des verlegten Werkes auch auf die Gefahr der Kränkung fremder Ehre zu verbreiten. Schon ohne den Vertragsabschluß muß eine sachliche Beziehung gegeben sein. Je nach der Art des Schriftwerks, dem besonderen Arbeitsgebiet des Verlags und allen sonst erfahrungsmäßig wichtigen Umständen des Falles ist zu prüfen, ob sie vorliegt. Stets wird dabei, sofern es sich, wie hier, um ehrenrührige Nachrede bestimmten Inhalts handelt, auch zu fragen sein, ob die etwa zum Gesamtstoffe vorhandene nähere Beziehung sich notwendig auf diese Einzelheit mit-erstreckt oder nicht. Nur bei bejahender Antwort ist berechtigtes Interesse anzuerkennen.

Das Verurteilungsgericht prüft, ob der Beklagten der durch Wahrnehmung berechtigter Interessen begründete Schutz (§ 193 StGB.) gebühre, und verneint es: Dahinstehen könne, ob ein Verleger zur Wahrnehmung berechtigter Interessen handle, wenn er ein ernstes, wissenschaftliches Werk verlege, worin nicht erweislich wahre, aber auch nicht widerlegte und widerlegbare Behauptungen als

geschichtliche Tatsachen hingestellt seien. Hier komme das nicht in Frage. Das vorliegende Buch sei nach Form und Inhalt lediglich auf das Unterhaltungsbedürfnis der Leser zugeschnitten. Diese Würdigung gehört überwiegend dem tatsächlichen Gebiete an und zeigt keinen rechtlichen Irrtum. Die damit gewonnene Feststellung führt zur Anwendung des ständig anerkannten Satzes, daß die Rücksichten auf menschliche Ehre den Zwecken der Unterhaltung und des Zeitvertreibs nicht aufzuopfern sind (RGSt. Bd. 19 S. 241). Eine wissenschaftliche Untersuchung, auf welche die Begriffe des Behauptens und Verbreitens von Tatsachen im gewöhnlichen Sinne strafrechtlicher Vorschriften unanwendbar wären, liegt nach der zutreffenden, rechtlich fehlerfreien Annahme des Berufungsgerichts nicht vor (RGZ. Bd. 84 S. 294).

Der Revision ist nicht zuzugeben, daß das Berufungsgericht bei jenen für die Verneinung berechtigter Interessen maßgeblichen Erwägungen alles Schrifttum in wissenschaftliches und unterhaltendes habe scheiden wollen und durch die aus solcher nicht erschöpfenden Teilung gezogenen Folgen einen rechtlichen Fehler begehe. Wissenschaftliche Werke sind nur des Gegensatzes wegen als Beispiel genannt; vollständige Aufzählung der Literaturgattungen ist, wie der Zusammenhang erweist, nicht beabsichtigt. Entscheiden muß, daß das Berufungsgericht dem Buche des Prinzen W. ausdrücklich nur den Zuschnitt auf das Unterhaltungsbedürfnis zuspricht. Keineswegs wird damit verkannt, daß die sehr verschiedenartigen Erinnerungsbücher, zumal der jüngsten Vergangenheit, selbst wenn sie vorwiegend unterhalten sollen, unter Umständen als geschichtliche Quellen für Tatsachenermittlung zu verwerten sind, gewiß auch zur Beurteilung des Geisteslebens, der Wandlungen in Denkart und Gesittung beitragen mögen. In den Erwägungen, aus denen die Wahrnehmung berechtigter Interessen verneint wird, läßt sich demnach kein Verstoß gegen Rechtsregeln finden. Es ist nicht ersichtlich, daß etwas bei der Beurteilung unbeachtet geblieben wäre, woraus auf besonders nahe Beziehungen der Beklagten zum Tatsacheninhalt des Buches und namentlich zu den vom Kläger abgewehrten Behauptungen geschlossen werden könnte.

Verbreitet somit die Beklagte das W.'sche Buch einschließlich der in ihm enthaltenen Behauptungen über den Kläger nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen, so bewendet es dabei, daß

die Beklagte die Wahrheit der behaupteten Tatsachen erweisen muß, nicht der Kläger die Unwahrheit (RG. VI 50/06 im Recht 1907 Nr. 756).

3. Das Berufungsurteil sieht den Wahrheitsbeweis als mißlungen an und ist der Überzeugung, daß er mit den weiter angebotenen Beweismitteln auch nicht erbracht werden könne. (Wird ausgeführt.) Diese sämtlichen Erwägungen gehören dem Bereiche der Tatsachewürdigung an und sind vom Revisionsgerichte nicht nachzuprüfen.

Das angefochtene Urteil geht sodann auf den Einwand der Beklagten ein, daß ihre Verantwortlichkeit für die ehrenkränkende Nachrede weg falle, weil ihr die Behauptungen — in Gestalt der zum Drucke dargebotenen Handschrift — von einem Gewährsmanne übertragen worden seien, den sie für zuverlässig habe halten dürfen. Solche Berufung auf Mitteilungen anderer entspreche, führt das Kammergericht aus, weder allgemeinen Rechtsgrundsätzen noch dem Verhältnis des Verlegers zum Verfasser des Werkes. Setze doch auch nach bürgerlichem Rechte die schädigende Handlung (§ 823 BGB., § 186 StGB.) nicht das Bewußtsein von der Unerweislichkeit der behaupteten Tatsache voraus. Sogar durch guten Glauben an die Wahrheit werde die Schadensersatzpflicht nicht ausgeschlossen. Es genüge das Bewußtsein, daß die aufgestellte Behauptung ehrenkränkend sei. Diese Darlegungen entsprechen anerkannten Rechtsgrundsätzen (RGSt. Bd. 19 S. 387, Bd. 25 S. 357, Bd. 29 S. 46 u. a.). (Es folgt Zurückweisung eines weiteren Revisionsangriffs.)

4. Dem festgestellten Tatbestand entsprechend sieht das Berufungsgericht einen Anspruch auf Unterlassung weiteren Verbreitens der beleidigenden Behauptungen als begründet an.

Die Gefahr der Wiederholung durch weiteres Verbreiten des Werkes wird ohne Bedenken für vorliegend erachtet. Sie ist in der Bestimmung eines zum Vertrieb fertigen gedruckten Buches erfahrungsmäßig begründet. Die Beklagte hat, wie das angefochtene Urteil bemerkt, selbst nicht eingewandt, daß keine weitere Verbreitung stattfinden solle, oder daß sie die beanstandeten Stellen entfernen werde.

Das Berufungsgericht nimmt ferner ein Rechtsschutzbedürfnis als gegeben an. Der Kläger erhebt im gegenwärtigen Rechtsstreit einen vorbeugenden Anspruch auf künftige Unterlassung einer be-

stimmt, an sich ehrentränkenden Nachrede. Gegen den Tatbestand, auf den er seine Klage gründet, könnte er den Schutz einer Strafvorschrift (§ 186 StGB.) anrufen. In solchen Fällen hat die Rechtsprechung das Erfordernis besonderen Rechtsschutzbedürfnisses für die Unterlassungsklage aufgestellt. Man hat erwogen: Wo die Wiederholung einer Handlung als gesetzlich verboten bereits mit öffentlicher Strafe bedroht sei, fehle das Bedürfnis für weitere zivilrechtliche Strafandrohung. Das Mittel zur Durchführung des auf Unterlassung unerlaubter Handlungen gerichteten Urteils sei die Zivilstrafe des § 890 ZPO. Obwohl sie den Zweck der Willensbeugung verfolge, kennzeichne sie sich (im Gegensatz zu der Vollstreckungsmaßregel des § 888 ZPO.) als wirkliche Strafe, Sühne für begangenes Unrecht; sie werde deshalb auch nach strafrechtlichen Grundfätzen festgesetzt (RGZ. Bd. 36 S. 418, Bd. 38 S. 424, Bd. 53 S. 182). Wo sich die Zuwiderhandlung gegen den Strausausspruch des Urteils mit der gegen ein staatliches Strafgebot decke, das um des Gemeinwohls willen erlassen sei, könne diese strafgesetzliche Norm nicht außer acht gelassen werden. Soweit der Staat als Hüter der öffentlichen Ordnung Strafe androhe, könne nicht nebenher eine private Strafandrohung ergehen, welcher der Staat als Zwangsvollstreckter seine Hand leihen solle. Es gebe nur eine Strafe für eine unter öffentliche Strafe gestellte Handlung, und das sei die öffentliche des Strafgesetzes; ihr müsse die zivilrechtliche weichen. Auch wenn für die Strafverfolgung (wie im vorliegenden Falle) nur der Weg der Privatklage offenstehe, müsse das gelten. Bloß in besonders gearteten Fällen, namentlich bei Hindernissen der Strafverfolgung, wurde ein Bedürfnis zivilrechtlichen Schutzes neben dem strafrechtlichen und damit die Abwehrklage auf Unterlassung für statthaft erachtet (RGZ. Bd. 77 S. 222, Bd. 82 S. 62, Bd. 88 S. 131, Bd. 91, S. 268 u. 354, Bd. 95 S. 342, Bd. 98 S. 39). Diese Auffassung wird im Schrifttum überwiegend als ungerechtfertigte Verkümmernng bürgerlichrechtlichen Schutzes (so Oerte DPrR. III § 215 S. 977 Anm. 92) bekämpft, in der Rechtsprechung ebenfalls oft abgelehnt (Rosenthal UnlWG. 5. Aufl. S. 69—73, Enneccerus Lehrb. bürgerl. R. I 2 § 465, I 2a Anm. 16 geben Belege). Auch das Berufungsgericht nimmt gegen sie Stellung. Wäre die bisherige Rechtsmeinung festzuhalten, so müßte dem Berufungsgericht im Ergebnis

für den vorliegenden Fall dennoch zugestimmt werden. Denn aus Gründen, die auf dem Gebiet erfahrungsmäßiger Tatsachenwürdigung liegen, sieht es ein besonderes Rechtsschutzbedürfnis des Klägers als gegeben an. Ohne ausdrücklichen Widerspruch der Beklagten hat der Kläger im zweiten Rechtszuge behauptet, er habe schon im Jahre 1920 wegen der Veröffentlichungen, auf die er jetzt den Unterlassungsanspruch gründet, beim Amtsgericht Berlin-Mitte Privatklage gegen den Prinzen W. erhoben. Nachdem Prinz W. unterm 10. Januar 1921 dem Gerichte schriftlich mitgeteilt hätte, daß er sich auf die Klage nicht einlasse, habe das Amtsgericht das Verfahren eingestellt. Die Beschwerde des Privatklägers sei vom Landgericht zurückgewiesen worden, weil dieses Verfahren gegen den in Ungarn befindlichen ungarischen Staatsangehörigen, der sich nicht stellen wolle, undurchführbar sei. Privatklage wider den Verleger des W.'schen Buches aber verspricht nach den vorwiegend auf tatsächlichen Gebiete liegenden Erwägungen des Kammergerichts keinen sicheren Erfolg. Die Beklagte U. & Co. ist Aktiengesellschaft, also Verbandsperson. Nach anerkannter Rechtsprechung (RGSt. Bd. 16 S. 123) und überwiegender Lehrmeinung kann eine juristische Person nicht als Täterin einer Beleidigung strafgerichtlich belangt werden. Es bliebe darum nur übrig, ein Strafverfahren gegen einzelne Personen (namentlich Vorstandsmitglieder) durchzuführen. Das Berufungsgericht nimmt an, der Kläger würde dadurch keine Gewähr dafür erlangen, daß die ertwirkten Strafen auch auf die Beklagte selbst genügenden Druck ausübten, um die Weiterverbreitung der beanstandeten Behauptung zu verhindern. Die maßgeblichen Erwägungen, auf die sich die Annahme eines besonderen Rechtsschutzbedürfnisses gründet, sind aus erfahrungsmäßigen Vermutungen tatsächlicher Art gewonnen. Einen rechtlichen Irrtum enthalten sie nicht.

5. So gelangt das Kammergericht in grundsätzlicher Übereinstimmung mit dem Landgericht ohne Verstoß gegen §§ 823, 824 BGB., §§ 186, 185, 193 StGB. dazu, daß der Unterlassungsanspruch gerechtfertigt sei.

Den Inhalt des begehrten Verbots erklärt es für unbedenklich. Dieses geht, nach dem Klageantrag, schlechtweg und allgemein dahin, die Weiterverbreitung der Behauptung zu unterlassen, daß der Kläger von der Entente Geld genommen habe, um in ihrem Sinne

tätig zu sein. Zwar fügte der Klageantrag dann das Verlangen der Vernichtung (von Druckeremplaren und Platten des Buches „Vom roten zum schwarzen Prinzen“) an; aber nicht so, als beziehe sich das Verbreitungsverbot nur auf dieses Verbreitungsmittel des B.‘schen Werkes und der darin enthaltenen Behauptungen. Es leuchtet ein, daß es dem Willen des Klägers nicht entsprechen kann, die Verbreitung der Nachricht auf diesem einen, allerdings wohl besonders wirksamen Wege hintanzuhalten, auf allen übrigen aber, z. B. mündlich oder in anderen Druckwerken, freizugeben. Die abweichende Auslegung der Revision ist abzulehnen. Sie kann sich nicht darauf berufen, daß es z. B. offen stehen müsse, die wider den Kläger erhobenen Vorwürfe rein geschichtlich zu berichten. Diese Möglichkeit bleibt allerdings unverschränkt; auch die sachlich prüfende Ausführung, ob nach allem bislang Erachtlichen ein starker Verdacht gegen den Kläger bestehe oder nicht, kann der geschichtlichen Untersuchung selbstverständlich nicht verwehrt sein. Weitere Möglichkeiten der Erörterung, etwa zu politischen Kampfszwecken, im einzelnen daraufhin zu behandeln, ob und inwieweit sie in der einen oder andern Gestalt noch freistehen, ist nicht die Aufgabe des gegenwärtigen Urteils. . . . (Es folgt noch die Erörterung einer Prozeßfrage.)